Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
[redacted]
Referat IIIC1
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Ausschließlich per Email an:
BUERO-IIIC1@bmwi.bund.de

Recht / Investor Relations / Risk & Compliance

Unsere Zeichen
Name Dr. Guido Hermeier
Telefon +49 231 5849-0
Telefax +40 231 5849-11139
E-Mail guido.hermeier@amprion.net

17.09.2020

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

[redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

die Energiewende hängt maßgeblich vom Gelingen und der Beschleunigung des Netzausbaus ab. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Inhalte des Referentenentwurfs und bewerten die darin vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen in weiten Teilen als sinnvolle und zielführende Weiterentwicklung des geltenden Genehmigungsregimes.

Insbesondere in zwei Teilaspekten birgt der Referentenentwurf jedoch das Risiko, anstatt zu einer Beschleunigung des Netzausbaus zu einer konkreten Verzögerung des Netzausbaus zu führen.

Gesetzlicher Verzicht auf die Bundesfachplanung für die Vorhaben Nr. 78 (DolWin 4) und Nr. 79 (BorWin 4) im Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste

Die beiden Vorhaben stellen Offshore-Netzanbindungsleitungen dar, die an Land zum Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr führen. Im Bereich von Emden bis zu den Gemeinden Wietmarschen und Geeste verlaufen die beide Offshore-Netzanbindungsleitungen im selben Raum wie das Vorhaben Nr. 1 (A-Nord). Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens für das Vorhaben A-Nord wurde und wird von den

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Klaus Kleinekorte
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

betroffenen Landkreisen und Gemeinden sowie Trägern öffentlicher Belange stetig vorgetragen, dass eine zeitverzögerte Bauausführung der drei Vorhaben im Abstand von wenigen Jahren zu vermeiden und stattdessen eine gemeinsame Verlegung anzustreben ist.

Eine gemeinsame Bauausführung kann nur dann erreicht werden, wenn auch die Planfeststellungsverfahren zeitgleich begonnen und in der Folge zeitgleich abgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und zielführend, den Vorhabenbestandteil von Emden nach Wietmarschen/Geeste über die Kennzeichnung „A2“ ebenfalls dem Verfahrensregime des NABEG und damit zugleich der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zuzuweisen. Hierdurch kann eine Bündelung der Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur erreicht werden. Nach dem derzeitigen Entwurf der Bundesfachplanung müsste für die Offshore-Netzanbindungsleitungen jedoch zunächst noch ein Antrag auf Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 3 NABEG gestellt werden, während für das Vorhaben A-Nord bereits das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden müsste. Ein Gleichlauf der Planfeststellungsverfahren würde damit ausgeschlossen oder könnte nur durch einen künstlich verzögerten Antrag auf Planfeststellung von A-Nord bis zum Abschluss des Antragsverfahrens nach § 5a Abs. 3 NABEG erreicht werden.

In der Sache ist der eigenständige Antrag auf Verzicht auf die Bundesfachplanung jedoch entbehrlich. Nach Abschluss der Bundesfachplanung im Vorhaben Nr. 1 liegt ein verbindlicher Trassenkorridor vor. Die Frage, ob in diesem Trassenkorridor weitere zwischenzeitlich hinzugetretene Vorhaben mitrealisiert werden können, ist nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 NABEG bereits jetzt inhaltlicher Prüfungsgegenstand der Planfeststellung im Vorhaben A-Nord. Inhaltlich dürfte diese Prüfung identisch sein mit der im Rahmen des § 5a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 NABEG vorzunehmenden Prüfung, ob die Verlegung innerhalb eines Trassenkorridors erfolgen kann. Ist dies der Fall, soll nach § 5a Abs. 1 NABEG auf die Bundesfachplanung verzichtet werden. Auch im Rahmen der Planfeststellungsanträge betreffend für die Offshore-Anbindungsleitungen ist eine diesbezügliche inhaltliche Prüfung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, als dass nach dem im Referentenentwurf vorgesehenen neuen § 18 Abs. 3a NABEG der Trassenkorridor auch weitgehende Bindungswirkung für die Offshore-Netzanbindungsleitungen entfalten würde, soweit eine Verlegung innerhalb des Trassenkorridors möglich ist. Die isolierte Vorziehung dieser Prüfung in ein Antragsverfahren nach § 5a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 NABEG liefert insoweit inhaltlich keinen Mehrwert, führt jedoch zu einem vermeidbaren zeitlichen Versatz der Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben A-Nord

und die Offshore-Anbindungsleitungen. Dieser zeitliche Versatz gefährdet die insbesondere von den betroffenen Regionen intensiv geforderte gemeinsame Bauausführung von A-Nord und den Offshore-Netzanbindungsleitungen. Eine gemeinsame Bauausführung könnte voraussichtlich nur noch durch ein in der Sache nicht notwendiges Anhalten des Genehmigungsverfahrens von A-Nord bis zum Abschluss des Antragsverfahrens nach § 5a Abs. 3 NABEG erreicht werden.

Daher sollte zur Auflösung und Vermeidung dieses Risikos der Vorhabensbestandteil von Emden nach Wietmarschen/Geeste sowohl in Vorhaben Nr. 78 als auch Nr. 79 zusätzlich mit einem „G“ gekennzeichnet und damit der gesetzliche Verzicht auf eine in der Sache ohnehin an anderer Stelle inhaltlich erfolgende Prüfung auf Verzicht auf die Bundesfachplanung erklärt werden.

Zuständigkeit für das Vorhaben Nr. 63 Hanekenfähr – Gronau

Als Nr. 63 ist zur Aufnahme in den Bundesbedarfsplan das 380 kV Drehstromvorhaben von Hanekenfähr (Niedersachsen) nach Gronau (Nordrhein-Westfalen) vorgesehen und als länderübergreifendes Vorhaben mit „A1“ gekennzeichnet.

Zwar handelt es sich um ein länderübergreifendes Vorhaben. In der Sache dürfte die Zuweisung in das Verfahrensregime des NABEG gegenüber einer Durchführung der Genehmigungsverfahren nach EnWG in Zuständigkeit der Länder zu einer erheblichen Verzögerung des Genehmigungsverfahrens führen. Hintergrund hierfür ist, dass zum einen aufgrund der bestehenden Infrastrukturtrassen und der vorhandenen Raumwiderstände sich keine großräumigen Trassenalternativen in neuen Trassenräumen aufdrängen, die eine Anwendung des Verfahrens der Bundesfachplanung rechtfertigen. Zum anderen können in beiden Bundesländern Synergieeffekte mit aktuellen Parallelvorhaben erzielt werden, die in Zuständigkeit der Länder geführt werden.

Die Projektierung und der Neubau wird in Niedersachsen nach unserer Einschätzung im engen räumlichen Zusammenhang mit drei Bestandstrassen sowie der aktuell in der Planfeststellung befindlichen Trasse des Vorhabens EnLAG Nr. 5 erfolgen. Demzufolge ist es für die Umsetzung sinnvoll und effizient, von den Vorkenntnissen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu profitieren. Sowohl Genehmigungsbehörde, als auch alle an der Planung Beteiligten und von ihr Betroffenen (Kreise, Kommunen, div. TÖBs und Private) sind hier seit Langem im engen Kontakt. Eine übergeordnete Koordinierung ist nicht mehr notwendig, ggf. sogar hinderlich.

In Nordrhein-Westfalen wird ebenfalls die Bündelungsmöglichkeit mit einer Bestandsleitung verfolgt. Diese kreuzt die Landesgrenze zwischen den Gemeinden Ohne (Niedersachsen) und „Haddorfer See“ (Gemeinde Wettringen, Nordrhein-Westfalen). Mit Blick auf die vorliegenden Raumwiderstände wird an dieser Landesgrenze im Bereich der Gemeinde Ohne eine Abschnittsgrenze verfolgt. Großräumige Varianten aufgrund der hohen Siedlungsdichte (Bad Bentheim, Schüttdorf, etc.) sind nicht zu erwarten. Somit ist der Übergabepunkt der Verfahrenszuständigkeit aus unserer Sicht bereits frühzeitig raumkonkret und belastbar zu benennen.

Aufgrund der besonderen Umstände lässt sich also in diesem Fall kein Beschleunigungspotenzial mit der Anwendung des Verfahrensregimes des NABEG realisiert werden. Das Verfahren kann aufgrund der projektspezifischen Besonderheiten vielmehr schnellstmöglich umgesetzt werden, wenn es durch die Landesbehörden durchgeführt wird.

Wir schlagen daher vor, die „A1“-Kennzeichnung bei Vorhaben Nr. 63 Hanekenfähr – Gronau zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

ppa. Gerald Kaendler i.V. Dr. Guido Hermeier